

Landratsamt Tübingen
-untere Flurbereinigungsbehörde-



**Öffentliche Bekanntmachung
vom 15.11.2019**

Flurbereinigung Rottenburg-Baisingen (Süd)

**Beteiligung der Öffentlichkeit
im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Landratsamt Tübingen -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit auf Grund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben: **Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Rottenburg-Baisingen (Süd)** öffentlich bekannt.

Hierzu liegen die Entwürfe (Stand 15.11.2019) der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht

**vom 22.11.2019 bis 23.12.2019 im Rathaus in Rottenburg-Baisingen, Schloßstraße 1
in 72108 Rottenburg am Neckar
und bei der Stadt Rottenburg am Neckar, Tiefbauamt, Marktplatz 18,
72108 Rottenburg am Neckar, 3. Stock, Zimmer A 310,**

während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

**Am 02.12.2019 ist ein Beauftragter des Landratsamts Tübingen -untere
Flurbereinigungsbehörde- von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr im Rathaus in Baisingen
(Sitzungssaal), Schloßstraße 1 in 72108 Rottenburg am Neckar anwesend, um
Auskünfte zu erteilen.**

Zusätzlich kann die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.LGL-BW.de/3854) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb, untere Flurbereinigungsbehörde Tübingen, Schulstraße 16, 72764 Reutlingen oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamtes Tübingen umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

gez. Sigrid Schnelle